



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Rahmenrichtlinie des BMFSFJ

für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Stand: 1. Januar 2023

Inhalt

Einleitung	3
1 Lernen im BFD	4
1.1 Lernen auf allen Ebenen	4
1.2 Vielfalt erleben	4
1.3 Freiwilligenorientiert und theoretisch fundiert	4
2 Ziele der pädagogischen Begleitung	4
2.1 Soziale Kompetenz	5
2.2 Ökologische Kompetenz	5
2.3 Kulturelle Kompetenz	5
2.4 Interkulturelle Kompetenz	5
2.5 Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl	6
3 Zielgruppen	6
4 Bestandteile und Anforderungen der pädagogischen Begleitung	7
4.1 Fachliche Anleitung in der Einsatzstelle	7
4.1.1 Qualifikation des anleitenden Fachpersonals	7
4.1.2 Einarbeitung und Vermittlung relevanter Kenntnisse und Fertigkeiten	7
4.1.3 Anleitungsgespräche	7
4.1.4 Erreichbarkeit des Fachpersonals und Einbindung der Freiwilligen	8
4.2 Individuelle Betreuung	8
4.2.1 Qualifikation des eingesetzten Personals	8
4.2.2 Kommunikation und Reflexionsgespräche mit den Freiwilligen	8
4.2.3 Begleitung bei Konflikten	8
4.2.4 Projekte im Rahmen der individuellen Betreuung	9
4.3 Seminare	9
4.3.1 Dauer und Format der Seminare	9
4.3.2 Anzahl der Seminartage	10
4.3.3 Anforderungen an und Qualifikation der Seminarleitungen	11
4.3.4 Didaktik	11
4.3.5 Lernräume und -orte	13
4.3.6 Methodenvielfalt	13
4.4 Das Seminar zur politischen Bildung	13
5 Qualitätssicherung	14
6 Rolle der Zentralstellen	15
6.1 Übertragung von Aufgaben und Einhaltung von Mindeststandards	15
6.2 Zusammenarbeit mit dem BAFzA und dem BMFSFJ	15
6.3 Qualitätsentwicklung und -sicherung	16
7 Sonstiges	16
8 Inkrafttreten	16

Einleitung

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) bietet zusammen mit dem Freiwilligen Sozialen Jahr, dem Freiwilligen Ökologischen Jahr und dem Internationalen Jugendfreiwilligendienst Personen aus Deutschland und der ganzen Welt die Möglichkeit, sich persönlich für den Zusammenhalt in der Gesellschaft sowie für die Zukunftsfähigkeit des Gemeinwesens einzusetzen – insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich oder im Bereich des Sports, der Integration sowie im Zivil- und Katastrophenschutz.

Bestehend aus einem freiwilligen Engagement in gemeinwohlorientierten Organisationen und Institutionen einerseits und einer pädagogischen Begleitung andererseits, trägt der BFD als Bildungs- und Orientierungszeit zur Förderung der individuellen Weiterentwicklung und des Verantwortungsbewusstseins der Freiwilligen für das Gemeinwohl und damit zur freien und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bei.

Dem Pluralismus in Deutschland trägt der BFD besondere Rechnung. Freiwillige aller Generationen und aus allen gesellschaftlichen Bereichen begegnen sich hier in ihrer Vielfalt. Sie erleben sich als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft und erfahren so Vielfalt als Chance und wichtige Ressource zur Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.

Die umfangreiche pädagogische Begleitung ist eine wichtige Form der Anerkennung für den geleisteten Dienst. Den verbindlichen Rahmen für die Ausgestaltung der Angebote bilden die freiheitlich-demokratische Grundordnung und das Gebot der Wehrhaftigkeit gegenüber autoritären, diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und antisemitischen Sichtweisen und Handlungsnormen. Damit leistet der BFD einen wichtigen Beitrag zur Demokratieförderung.

Die vorliegende Rahmenrichtlinie formuliert Mindeststandards und Qualitätsmerkmale für die pädagogische Begleitung im BFD. Sie bietet einen verbindlichen Rahmen, der weiterhin Vielfalt ermöglicht.

1 Lernen im BFD

Im BFD findet vielschichtiges, pädagogisch begleitetes Lernen statt. Die Freiwilligen erleben sich während ihrer Dienstzeit in einem formal organisierten Kontext, in dem sie zahlreiche Lernerfahrungen sammeln. Die pädagogische Begleitung ermöglicht den Freiwilligen einen zusätzlichen Wissens- und Erfahrungsaustausch, didaktisch eingebettete Reflexionsanlässe sowie Bildungsprozesse, in denen sich die Freiwilligen mit der äußeren Wirklichkeit auseinandersetzen und ein eigenständiges Verhältnis hierzu entwickeln können. Die vielfältigen Lernangebote der Jugend- und Erwachsenenbildung fördern das „lebenslange Lernen“.

1.1 Lernen auf allen Ebenen

Im Rahmen eines aufeinander abgestimmten Lern- und Bildungsangebots, bestehend aus einer einsatzbezogenen fachlichen Anleitung, individuellen Betreuungsangeboten¹ sowie begleitenden Seminaren (vgl. Ziffer 4), werden Erfahrungen der Freiwilligen aufgegriffen, kontextualisiert und reflektiert. Dabei orientiert sich das Angebot u. a. an den Bedürfnissen, Interessen und Kompetenzen der Freiwilligen, um Selbsterkenntnis zu ermöglichen und zur persönlichen Weiterentwicklung beizutragen.

1.2 Vielfalt erleben

Der BFD schafft Lern- und Begegnungsorte für Freiwillige verschiedenster Herkunft, unterschiedlichen Alters, mit vielseitigen Bildungs- und Erwerbsbiografien, Erwartungen, Meinungen und individuellen Voraussetzungen. Die Freiwilligen geben durch ihre Vielseitigkeit die Ausgangsbedingungen im Lernprozess vor und haben die Möglichkeit, aktiv Schwerpunkte zu setzen.

1.3 Freiwilligenorientiert und theoretisch fundiert

Pädagogisches Handeln im BFD orientiert sich an der Lebenswelt der Freiwilligen. Angebote und Zugänge für Freiwillige sind so zu entwickeln, dass sie deren Bedürfnisse individuell und entsprechend ihrer konkreten Lebensphase und sozialen Lebenslage berücksichtigen. Die Durchführenden bieten den Freiwilligen einen Rahmen, in dem sie positive Lernerfahrungen machen können. Damit wird der BFD zu einer umfassenden Bildungserfahrung.

Für die fachwissenschaftliche und professionelle Einordnung der vielfältigen Lernangebote im Bundesfreiwilligendienst gilt, dass sie Angebote der Jugend- und Erwachsenenbildung darstellen. Fachstandards und -konzepte, didaktische Prinzipien sowie methodische Zugänge bilden insofern den disziplinären Referenzrahmen für die jeweilige Ausgestaltung der Angebote.

2 Ziele der pädagogischen Begleitung

Der BFD wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken (§ 4 Abs. 1 BFDG). Im BFD wird Kompetenzförderung als Befähigung verstanden, situationsspezifische An- und Herausforderungen bewältigen zu können.

¹ Der Begriff der individuellen Betreuung wird ebenfalls im Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (§ 5 Absatz 2 JFDG) sowie in den Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) und deren Ausführungsbestimmungen verwendet.

Der nachhaltige Charakter der Bildung steht dabei im Fokus. Die pädagogische Begleitung soll stets einen inklusiven und gerechten Zugang zu Bildung sowie lebenslanges Lernen ermöglichen. Dabei macht die pädagogische Begleitung gezielte Angebote zur Förderung von gleichen Bildungschancen und begegnet allen Freiwilligen unterschiedlichen Alters, Herkunft und Geschlechts auf Augenhöhe. Damit trägt sie maßgeblich zu einer konkreten Umsetzung des vierten der insgesamt 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen bei.

Zielgruppengerechte Angebote im BFD orientieren sich an den Freiwilligen und ermöglichen die Erweiterung nachfolgender Kompetenzen, durch die die Freiwilligen das Potenzial ihrer Autonomie erkennen und erleben sowie einen engen Zusammenhang von persönlicher Entfaltung und Freiheit der Mitmenschen erfahren und reflektieren.

2.1 Soziale Kompetenz

Soziale Kompetenz ermöglicht die aktive Mitgestaltung des Zusammenlebens von Menschen unter Berücksichtigung eigener und fremder Bedürfnisse. Dabei sind unter anderem eine sensible Wahrnehmung des Umfelds, die Möglichkeit der Perspektivübernahme und Empathie, eine reflektierte Urteilsfähigkeit sowie eine gelungene Kommunikation notwendig. Darüber hinaus ist für ein gesellschaftliches Miteinander die Fähigkeit wichtig, für sich selbst und in der Gruppe Ziele zu vereinbaren und Handlungsoptionen zu entwickeln. Im Rahmen der verschiedenen Lernarrangements erhalten Freiwillige die Möglichkeit, ihre sozialen Kompetenzen zu erweitern und das soziale Verantwortungsbewusstsein zu schärfen.

2.2 Ökologische Kompetenz

Ökologische Kompetenz befähigt Individuen, ihre Handlungen vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Entwicklung zu reflektieren und anzupassen sowie sich für entsprechende gesellschaftliche Veränderungen einzusetzen. Sie basiert auf einer Kombination aus Wissen um globale ökologische, ökonomische sowie soziale Zusammenhänge, einem verinnerlichten Wertesystem, sinnlichen Erfahrungen und praktischen Fertigkeiten. Nachhaltiges Handeln berücksichtigt die natürlichen Lebensgrundlagen, die Knappheit der Ressourcen sowie die systemischen Zusammenhänge zwischen Mensch und Natur.

2.3 Kulturelle Kompetenz

Kulturelle Kompetenz befähigt zu einer differenzierten Wahrnehmung der eigenen Lebenswelt und kulturellen Teilhabe. Freiwilligen wird im Rahmen der pädagogischen Begleitung ermöglicht, künstlerische, kulturell bedingte und ästhetische Erscheinungsformen einzuordnen und schöpferisch tätig zu werden. Sie erfahren sich als selbstwirksam und entdecken kreative Potenziale.

2.4 Interkulturelle Kompetenz

Interkulturelle Kompetenz befähigt, verschiedene Bedingungen im Wahrnehmen, Urteilen, Empfinden und Handeln bei sich selbst und anderen Personen zu erfassen, zu respektieren, zu würdigen und produktiv zu nutzen. Freiwillige werden in ihrer Diversitätskompetenz gestärkt und erhalten die Chance, eine Brücke zu schlagen zwischen eigenen und anderen Denkweisen, Verhaltensmustern und Gewohnheiten. Sie entwickeln und stärken ihre Ambiguitätstoleranz.

2.5 Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl

Das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl wird gestärkt, indem das konzeptuelle Deutungswissen, das Wissen um Partizipationsmöglichkeiten sowie Beteiligung und Engagement der Freiwilligen gefördert und sie in ihrer Rolle als verantwortliche Mitglieder der Gesellschaft gesehen werden.

Freiwillige im BFD werden in ihrem Politikbewusstsein bestärkt, indem sie demokratische Aushandlungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse erleben und gestalten. Sie erfahren Selbstwirksamkeit in Bildungsprozessen, können Interesse an gesellschaftspolitischen Themen im generationenübergreifenden Austausch mit anderen Freiwilligen, pädagogischem Personal und Fachpersonal (weiter-)entwickeln; sie lernen die Herausforderungen und die Relevanz bürgerschaftlichen Engagements am Beispiel kennen und können diese innerhalb der demokratisch verfassten Gesellschaft verorten und reflektieren.

3 Zielgruppen

Die pädagogische Begleitung richtet sich an alle Freiwilligen des BFD (s. hierzu § 4 BFDG i. V. m. § 2 BFDG). An Seminaren können zudem Personen teilnehmen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten (s. hierzu § 4 Abs. 5 BFDG). In der Angebotsvielfalt der pädagogischen Begleitung werden berücksichtigt:

- Freiwillige, die das 27. Lebensjahr bei Dienstbeginn nicht vollendet haben

Unter 27-jährige Freiwillige werden in der Regel nach dem Ende ihrer Schulzeit begleitet. Sie befinden sich oft in einer Orientierungsphase oder sammeln erste Erfahrungen für ihren Ausbildungs-/Studien- und Berufseinstieg.

- Freiwillige, die das 27. Lebensjahr bei Dienstbeginn vollendet haben

Lebensältere Freiwillige verfügen in der Regel schon über vielseitige Lebens- und Berufserfahrungen und befinden sich häufig in einer Phase der (beruflichen) Neuorientierung.

Innerhalb der beiden Altersgruppen werden Freiwillige mit besonderen Interessen, Bedürfnissen und Bedarfen bei der Ausgestaltung der Angebote berücksichtigt. Dies sind insbesondere:

- Freiwillige, die einen Teilzeitfreiwilligendienst ausüben (s. hierzu § 2 Nr. 2 BFDG)
- Freiwillige mit besonderen Lebensumständen
- Freiwillige mit besonderem Förderbedarf (Nr. II.4.a.(3) der RL-JFD)
- Freiwillige, die einen über die Regelzeit andauernden BFD absolvieren (s. hierzu § 3 Abs. 2 Satz 3 BFDG)

Für die Ausgestaltung der pädagogischen Maßnahmen dieser Gruppen gelten die hierzu ggf. veröffentlichten Hinweise und Merkblätter in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4 Bestandteile und Anforderungen der pädagogischen Begleitung

Die pädagogische Begleitung (§ 4 BFDG) besteht aus fachlicher Anleitung in der Einsatzstelle, individueller Betreuung und Seminaren einschließlich dem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung.

4.1 Fachliche Anleitung in der Einsatzstelle

Die fachliche Anleitung gewährleistet den qualifizierten Einsatz der Freiwilligen in der Einsatzstelle und umfasst die Einarbeitung der Freiwilligen sowie ihre Anleitung und Begleitung vor Ort im Rahmen ihrer Hilfsfähigkeit. Sie beinhaltet alle Schulungsangebote, die notwendig sind, um die dienstlichen Tätigkeiten in der Einsatzstelle ausführen zu können. Sie gewährleistet, dass sich Freiwillige in ihrem Aufgabenbereich sicher bewegen und sich im Laufe ihrer Dienstzeit als wertvolle Teammitglieder wahrnehmen können. Freiwillige lernen die Leitbilder, Ziele, organisatorischen Abläufe und institutionellen Strukturen der Einsatzstelle tätigkeitsorientiert kennen.

4.1.1 Qualifikation des anleitenden Fachpersonals

Für den jeweiligen Aufgabenbereich trägt geeignetes Fachpersonal mit entsprechender Expertise die Verantwortung, um eine umfassende und kontinuierliche fachliche Anleitung für die Freiwilligen zu gewährleisten. Das anleitende Fachpersonal ist in der Lage, den Freiwilligen die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für ihre dienstlichen Tätigkeiten zu vermitteln. Es begegnet den Freiwilligen mit einer wertschätzenden Haltung und verfügt über angemessene Kommunikationsfähigkeiten.

4.1.2 Einarbeitung und Vermittlung relevanter Kenntnisse und Fertigkeiten

Im Rahmen der Einarbeitung lernen Freiwillige die theoretischen und praktischen Grundlagen ihrer Tätigkeit kennen. Das anleitende Fachpersonal führt in die alltäglichen Abläufe in der Einsatzstelle sowie in die Arbeitsstrukturen und Zielsetzungen der Einsatzstelle ein und definiert die Aufgaben der Freiwilligen.

Den Freiwilligen werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die für die Durchführung und Erfüllung der dienstlichen Tätigkeiten notwendig sind. Dabei werden ihre bereits vorhandenen Erfahrungen und Fähigkeiten berücksichtigt sowie die dienstrelevanten Themen entsprechend ausgewählt und aufbereitet. Das Fachpersonal informiert die Freiwilligen darüber hinaus über die Themen Arbeitsschutz, Brandschutz und Hygiene, sodass die Sicherheit der Freiwilligen während der gesamten Dienstzeit sichergestellt ist.

4.1.3 Anleitungsgespräche

Im Rahmen regelmäßiger Gespräche werden Fragen zur Hilfsfähigkeit geklärt, die Aufgaben der Freiwilligen definiert und dienstlich relevante Veränderungen und Perspektiven besprochen. Die Treffen finden grundsätzlich in der Einsatzstelle statt.

Das anleitende Fachpersonal schafft darüber hinaus flexible Gelegenheiten für den Austausch und Gespräche. Diese ermöglichen auch informelle Kommunikationswege, die für die Zusammenarbeit wichtig sind.

4.1.4 Erreichbarkeit des Fachpersonals und Einbindung der Freiwilligen

Die telefonische oder persönliche Erreichbarkeit des anleitenden Fachpersonals während der täglichen Dienstzeit der Freiwilligen ist zu gewährleisten. Freiwillige nehmen außerdem grundsätzlich an Team- und Dienstbesprechungen teil.

4.2 Individuelle Betreuung

Die individuelle Betreuung ist ein am Bedarf der/des jeweiligen Freiwilligen orientiertes, ergänzendes Angebot. Grundprinzipien der Betreuung sind die Wertschätzung der Autonomie und die Selbstverantwortung der Freiwilligen. Das pädagogische Betreuungspersonal² begleitet und unterstützt die Freiwilligen und schafft den Rahmen für einen vertrauensvollen Austausch.

4.2.1 Qualifikation des eingesetzten Personals

Das Betreuungspersonal verfügt in der Regel über eine pädagogische Ausbildung oder einen geeigneten Hochschulabschluss³. Im Einzelfall kann beispielsweise auch eine nachweisbare langjährige, einschlägige Erfahrung ausreichend sein. Darüber hinaus sind Qualifikationen oder Kompetenzen in Gesprächsführung wünschenswert.

Die Einbindung von Drittanbietenden bei der individuellen Betreuung ist grundsätzlich möglich, sofern diese sich zur Beachtung der Vorgaben für die pädagogische Begleitung im BFD verpflichten.

4.2.2 Kommunikation und Reflexionsgespräche mit den Freiwilligen

Freiwillige können sich in der Regel während der täglichen Dienstzeit mit Fragen, Problemen und persönlichen Anliegen an das Betreuungspersonal wenden. Ein frühzeitiges Kennenlernen und eine Erreichbarkeit sind sicherzustellen. Es werden regelmäßig Reflexionsgespräche zum jeweiligen Tätigkeitsbereich angeboten. Die Reflexion der gesammelten praktischen Erfahrungen kann die Freiwilligen in ihrer Selbsterkenntnis unterstützen, strukturiertes und lösungsorientiertes Denken fördern und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl stärken. Im Laufe der Dienstzeit tragen Reflexionsgespräche zur (beruflichen) (Neu-)Orientierung bei. Die Reflexionsgespräche können im digitalen Raum stattfinden.

Die Gesprächszeit gilt als Dienstzeit.

4.2.3 Begleitung bei Konflikten

Bei Konflikten bietet das Betreuungspersonal den Freiwilligen Gespräche an und unterstützt bei der Klärung der Situation, der Ursachen und der Entwicklung und Erprobung eigenständiger Lösungen. Es begleitet den Prozess der Konfliktbewältigung und vermittelt, so erforderlich, zwischen den Konfliktparteien. Sofern eine Lösung des Konflikts nicht möglich ist, ist letztendlich die zuständige Zentralstelle beziehungsweise das BAFzA einzubinden (vgl. Ziffer 6.1). Es erfolgen keine therapeutischen Maßnahmen.

² Das pädagogische Betreuungspersonal ist in der Regel nicht identisch mit der fachlichen Anleitungsperson in der Einsatzstelle nach 4.1.

³ Ein entsprechend geeigneter Fachhochschulabschluss ist ebenfalls ausreichend.

4.2.4 Projekte im Rahmen der individuellen Betreuung

Projekte sind pädagogische Maßnahmen, im Rahmen derer die Freiwilligen Inhalte selbständig, in enger Abstimmung mit dem Betreuungspersonal, erarbeiten können. Hierbei sind Lernziel, Projektzeitraum und Projektphasen zu definieren. Projekte müssen im Einklang mit den Zielen der pädagogischen Begleitung (vgl. Ziffer 2) stehen. Vor- und Nachbereitung sowie die Reflexion einzelner Projektphasen können im Rahmen der Seminare erfolgen. Die Durchführung des Projekts selbst erfolgt zusätzlich zu den verpflichtenden Seminaren im Rahmen der Dienstzeit.

4.3 Seminare

Während des BFD finden Seminare statt, deren Besuch verpflichtend ist (vgl. § 4 Abs. 3 BFDG). Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 BFDG). Die geltenden Rechtsvorschriften zur Arbeitszeit sind einzuhalten. Eine Befreiung von Seminaren im BFD ist grundsätzlich nicht möglich.

Die erforderlichen Seminare sind im Verlauf der Dienstzeit zu gewährleisten. Für unter 27-jährige Freiwillige sollten in der Regel fünf zusammenhängende Seminartage stattfinden. Die Abfolge der Seminare sowie die Wahl der thematischen Schwerpunkte orientieren sich an den Phasen des Dienstes. Das erste Seminar muss grundsätzlich innerhalb der ersten drei Dienstmonate erfolgen. Eine Einführung in den BFD ist sicherzustellen.

Die Inhalte der Seminare orientieren sich an den Zielen der pädagogischen Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (vgl. Ziffer 2). Im Rahmen der pädagogischen Begleitung sind Bildungsmaßnahmen wie Ausbildung, Hospitation, Praktika und Angebote mit ausschließlich werbendem oder touristischem Charakter grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bilden die im Anhang aufgeführten Qualifikationen sowie Bildungsmaßnahmen, die in den individuellen mit dem BAFzA abgestimmten Rahmenkonzeptionen der Zentralstellen festgehalten sind.

Den Freiwilligen dürfen für die Seminarteilnahme keine Kosten entstehen.

4.3.1 Dauer und Format der Seminare

Ein Seminartag im BFD besteht in der Regel aus mindestens sechs zusammenhängenden Seminareinheiten à 45 Minuten. In Ausnahmefällen ist eine Addition von Seminareinheiten zu einem oder mehreren Seminartagen möglich, wenn es zum Beispiel aus lernpsychologischer Sicht (zum Beispiel bei Sprachkursen) notwendig erscheint.

Im BFD sind zwei Formate für Seminartage vorgesehen:

- Seminare in Präsenz: Die Seminare werden in Form von Präsenzveranstaltungen ggf. auch mit Übernachtung an einem Bildungsort durchgeführt.
- Seminare im virtuellen Format: Bei einer Dienstzeit von bis zu 12 Monaten können bis zu 5 Seminartage in virtueller Form durchgeführt werden. Bei einer Dienstzeit von mehr als 12 Monaten ist ab dem 13. Dienstmonat ein weiterer Seminartag in virtueller Form zulässig. Die Teilnahme an virtuellen Seminaren erfolgt an einem hierfür geeigneten Ort. Es sollten in der Einsatzstelle zur Verfügung stehende Möglichkeiten zur Teilnahme genutzt werden, unter der Beachtung, dass Freiwillige für die Dauer der Seminarteilnahme von ihren Aufgaben in der Einsatzstelle freigestellt sind.

Für einzelne **Freiwillige, deren Lebensumstände** die Teilnahme an Seminaren in der vorgegebenen Form erheblich erschweren (insbesondere Freiwillige mit Betreuungs- und Pflegeaufgaben), kann in Absprache mit den Freiwilligen ein besonderes Konzept für die Seminartage erstellt werden. Das Konzept kann unter anderem ein erhöhtes Maß an Seminartagen in virtueller Form, verkürzte Seminarzeiten (unter Beachtung der erforderlichen Gesamtzeit für die Seminartage) oder die Einbindung von Vertrauenspersonen vorsehen. Das Konzept ist vor Dienstbeginn, spätestens jedoch drei Monate nach Dienstbeginn zu erstellen. Wenn die besonderen Lebensumstände erst später bekannt werden, kann die Konzeption auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Folgendes ist zu dokumentieren und für Prüfzwecke zu hinterlegen:

- nachvollziehbare Darstellung der persönlichen Situation der/des jeweiligen Freiwilligen, aufgrund derer die Teilnahmemöglichkeiten am Seminar eingeschränkt sind.
- ein auf die betreffende freiwillige Person abgestimmtes Konzept für die Seminarteilnahme.

Bei einem **BFD in Teilzeit** dürfen Seminartage auch teiltätig gestaltet werden, wobei dann mehr teiltägige Seminartage erforderlich sind, um dem Umfang der Seminartage im Vollzeitdienst zu entsprechen.

Die Seminare der Bildungszentren des Bundes können nicht teiltätig durchgeführt werden. Im Hinblick auf das Seminar zur politischen Bildung ist das BAFzA zu kontaktieren.

4.3.2 Anzahl der Seminartage

Die Anzahl der verpflichtenden Seminartage variiert abhängig von der Dienstzeit sowie dem Alter der Freiwilligen bei Dienstbeginn.

Die Gesamtanzahl der verpflichtenden Seminartage beträgt bei einem zwölfmonatigen BFD für Freiwillige, die bei Dienstbeginn noch nicht 27 Jahre alt sind, 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der verpflichtenden Seminartage für jeden weiteren Monat um mindestens einen Tag. Bei einem kürzeren Dienst als zwölf Monate verringert sich die Zahl der Seminartage für jeden Monat um zwei Tage (§ 4 Abs. 3 BFDG).

Freiwillige, die bei Dienstantritt das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an Seminaren teil. Ihnen steht pro Dienstmonat mindestens ein Seminartag zu. Bei einer einjährigen Dienstzeit ergibt dies eine Gesamtanzahl von zwölf Seminartagen. Bei einer Veränderung der Dienstzeit erhöht oder verringert sich die Anzahl der Seminartage um einen Tag pro Dienstmonat.

Eine Reduzierung der gesetzlich verpflichtenden Seminartage ist grundsätzlich nicht möglich.

Grundlage für die Berechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Seminartage sind ausschließlich vollständige Dienstmonate (Dienstmonate müssen nicht Kalendermonaten entsprechen, zum Beispiel entspricht der Zeitraum 18. Februar bis 17. März einem vollständigen Dienstmonat).

Seminartage führen nicht zu Über- oder Minderstunden, wenn die Seminartage an den sonst für die Freiwilligen üblichen Dienst-Tagen durchgeführt werden. Liegen die Seminartage jedoch auf

Tagen, die ansonsten dienstfrei wären, führt das Seminar bei Teilzeit- und Vollzeitfreiwilligen zu der gleichen Anzahl an dienstfreien Tagen.

Um dem hohen Qualitätsanspruch des BFD als Engagement- und Bildungsdienst gerecht zu werden, entspricht die Anzahl der Seminartage in einem Teilzeit-BFD der Anzahl der Seminartage im Vollzeitdienst.

4.3.3 Anforderungen an und Qualifikation der Seminarleitungen⁴

Seminarleitungen agieren als Lernbegleitende, die Teilnehmende befähigen und ihnen durch die Gestaltung sinnvoller Lernarrangements ein selbstbestimmtes Lernen ermöglichen. Sie sind verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Einhaltung einzutreten. Seminarleitungen verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss⁵ sowie Qualifikationen und Kompetenzen in der Jugend- und Erwachsenenbildung. Für die geplante Seminararbeit müssen die erforderlichen Kenntnisse vorliegen. Anderweitig ausgebildetes Fachpersonal kann für einzelne Seminareinheiten eingesetzt werden, sofern eine Seminarleitung die inhaltliche Verantwortung für die Durchführung der Seminare übernimmt.

Die Einbindung von Drittanbietenden ist im Rahmen der Organisation der Seminare grundsätzlich möglich. Eine Prüfung der Abschlüsse einzelner Seminarleitungen ist nicht erforderlich, sofern ein anerkannter Bildungsträger mit der Semindurchführung beauftragt wird. Die Einhaltung der Vorgaben für die pädagogische Begleitung im BFD ist durch die Zentralstellen und nachgeordneten Organisationseinheiten sicherzustellen.

4.3.4 Didaktik

Die Freiwilligen sind keine Empfänger von pädagogischen Belehrungen, sondern aktive Teilnehmende am Seminargeschehen (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 6 BFDG). Die Seminarleitungen eröffnen den Freiwilligen daher Räume für die Erarbeitung neuer, geeigneter Themen, die Begegnung mit anderen Freiwilligen und das gemeinsame Lernen.

Hierfür entwickeln die Seminarleitungen vielschichtige Konzepte der Jugend- und Erwachsenenbildung, die sich an den etablierten didaktischen Prinzipien orientieren und eine angemessene Methodenvielfalt beinhalten, um ein gemeinschaftliches Lernen zu ermöglichen. Bei der Auswahl der didaktischen Prinzipien orientieren sich die Seminarleitungen an der Gruppenzusammensetzung sowie an den einzelnen Teilnehmenden und dokumentieren die von ihnen getroffene Auswahl im Seminarkonzept. Der Schwerpunkt der Konzeption und praktischen Umsetzung von offenen Lernarrangements liegt dabei auf der Entwicklung von teilnehmendenorientierten Lernzugängen, Lernwegen und Lernzielen. Diese ermöglichen den Freiwilligen eine Wissens- und Kompetenzerweiterung im gemeinschaftlichen Miteinander.

Die Seminarleitungen strukturieren die Lerninhalte, wählen einen den Bedürfnissen der Gruppe angemessenen Komplexitätsgrad und definieren die Lernziele entsprechend.

⁴ Dozierende (Angestellte des BAFzA), pädagogische Fachkräfte (angestellt in einer Organisation im BFD: Einsatzstelle, Rechtsträger, selbständige Organisationseinheit, Zentralstellen und von diesen beauftragte Organisationen) sowie Honorarkräfte.

⁵ Ein entsprechend geeigneter Fachhochschulabschluss ist ebenfalls ausreichend.

Durch biografie- oder lebensweltorientierte Angebote werden Freiwillige erreicht, zur aktiven Mitgestaltung angeregt und bei selbstgesteuerten Lernprozessen begleitet. Seminarleitungen bereiten insofern ihr Fachwissen teilnehmendenorientiert auf und steuern Lernprozesse aktivierend und umsichtig.

Das Handeln der Seminarleitungen ist darüber hinaus durch das Kontroversitätsgebot geprägt, nach dem die kontroverse Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Sichtweisen zur Klärung des eigenen Standpunktes beiträgt und es den Freiwilligen ermöglicht, diesen in Beziehung zu anderen Perspektiven zu setzen. Es werden insbesondere solche Themen kontrovers diskutiert, für die sich in wissenschaftlicher Hinsicht nachvollziehbare Positionen entwickeln lassen.

Für die Gestaltung der Seminare sind folgende fachdidaktische Prinzipien der Jugend- und Erwachsenenbildung zentral. Die didaktischen Prinzipien im BFD repräsentieren jeweils unterschiedliche Lernzugänge, zugleich ergänzen sie sich und überschneiden sich in ihren Schwerpunkten:

- **Konfliktorientierung:** Ein Lernarrangement, das sich an dem didaktischen Prinzip der Konfliktorientierung ausrichtet, regt zur Betrachtung von Konflikten und Auseinandersetzungen an. Dabei werden die unterschiedlichen Akteure, Positionen und Interessen analysiert. Die Teilnehmenden erkennen Spannungen und erhalten die Möglichkeit, sich selbst zu positionieren und zu den unterschiedlichen Perspektiven zu verhalten. Sie erweitern ihre Ambiguitätstoleranz und erleben, dass Konflikte Teil des gesellschaftlichen Zusammenlebens sind.
- **Problem- und Lösungsorientierung:** Ein problemorientierter Ansatz konfrontiert die Teilnehmenden mit einem Problem, das es zu lösen gilt. Die Teilnehmenden beschäftigen sich mit den Ursachen und Entstehungshintergründen des Problems und erforschen eigenständig, wessen Interessen durch das Problem berührt werden. Sie erarbeiten und entdecken mögliche Lösungsansätze, hinterfragen deren Vor- und Nachteile und entwickeln einen Lösungsvorschlag für das Problem.
- **Handlungsorientierung:** Ein handlungsorientierter Zugang setzt voraus, dass Teilnehmende in Situationen versetzt werden, die sie eigenständig gestalten können und in denen sie durch die gemachten Erfahrungen lernen. Anhand exemplarischer Lerngegenstände werden Teilnehmende zum konstruktiven Handeln angeregt. Indem der kognitive Wissenserwerb mit persönlichen Erfahrungen und Emotionen verknüpft wird, wird ein nachhaltiges Lernen mit allen Sinnen möglich.
- **Zukunftsorientierung:** Seminare, die sich an diesem Prinzip orientieren, ermöglichen den Teilnehmenden eine Auseinandersetzung mit Risiken und Chancen der Zukunft. Die Teilnehmenden werden zum visionsorientierten Denken angeregt und bei der Entwicklung von Zukunftsszenarien begleitet. Sie erfahren, dass Entscheidungen der Gegenwart langfristige Auswirkungen haben können.
- **Teilnehmendenorientierung:** Ein teilnehmendenorientiertes Seminarangebot ermöglicht den Teilnehmenden eine Partizipation bei der Auswahl der Lerninhalte, Ziele und Methoden. Sie können den Lernprozess (mit-)steuern und ihre eigenen Bedürfnisse, Interessen und Erfahrungen einbringen. Dieser Ansatz erfordert offene Strukturen, in denen die Gestaltung des Lernprozesses durch Aushandlung zwischen den Teilnehmenden stattfinden kann. Dabei stellen die Seminarleitungen die Anschlussfähigkeit der Lerninhalte an die Lebenswelten der Teilnehmenden sicher und berücksichtigen die Heterogenität der Teilnehmenden.

- **Wissenschaftsorientierung:** Wissenschaftsorientierung ermöglicht ein forschendes, entdeckendes Lernen. Die Teilnehmenden werden animiert, den wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu berücksichtigen und faktenorientiert zu arbeiten. Gleichzeitig werden die Lernprozesse auch den Verfahren der Wissenschaft angepasst. Teilnehmende werden bestärkt, Vorgehensweisen kritisch zu hinterfragen, vorliegende und erarbeitete Ergebnisse zu überprüfen und aus gewonnenen Erkenntnissen übergreifende Schlüsse abzuleiten.

4.3.5 Lernräume und -orte

Freiwillige und Seminarleitungen eignen sich Lernräume und -orte an. Lernorte der pädagogischen Begleitung im BFD bieten einen anregenden Raum, der methodische Vielfalt ermöglicht und die Bedürfnisse, Interessen, Erfahrungen und Kompetenzen der Freiwilligen berücksichtigt. Die Lernorte werden ansprechend und den Lerninhalten angemessen gestaltet. Sie bilden eine Konstante im Seminargeschehen und ermöglichen eine angenehme Arbeitsatmosphäre, die Lernprozesse befördert. Neben dem festen Seminarort können – passend zu den Lerninhalten – auch weitere Orte und Räume für gemeinsames Lernen gewählt werden, die nicht unbedingt intentionale Bildungsräume darstellen. Hierzu können auch zum Beispiel Gedenkstätten, Museen, Institutionen der Medienlandschaft, wissenschaftliche Institute, Orte der Erlebnispädagogik, religiöse Orte, virtuelle Räume sowie Nationalparks gehören. Die Durchführung von Seminaren im Ausland ist ebenfalls grundsätzlich möglich, wenn sie in der pädagogischen Rahmenkonzeption der jeweiligen Zentralstelle dargestellt ist. Die Freiwilligen sind versicherungs- und haftungsrechtlich so abzusichern, dass diesen keine Kosten entstehen (zum Beispiel Abschluss einer Auslandsrankenversicherung, Krankenrücktransportversicherung).

4.3.6 Methodenvielfalt

Methodenvielfalt ermöglicht kreativ-spielerische, analytische und sinnliche Lernzugänge und schafft so Anknüpfungspunkte für die unterschiedlichen Lerntypen. Die Methoden sind den Lernzielen, den Bedürfnissen der Teilnehmenden sowie den zeitlichen und räumlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu wählen. Sozial- und Interaktionsformen sind dementsprechend anzupassen. Eine sinnvolle Methodenauswahl fördert die Partizipation der Teilnehmenden, ein selbstgesteuertes Lernen und die Gruppenbildung. Der Einsatz von handlungsorientierten Einheiten, erlebnispädagogischen Übungen zur Selbsterfahrung und Selbstreflexion, Fallstudien außerhalb des Seminarraums sowie zukunftsorientierten Methoden, wie zum Beispiel Planspielen, Zukunftswerkstätten oder Szenariomethoden, ermöglicht nachhaltige Lernerfahrungen, die über einen reinen Wissenserwerb hinausgehen.

4.4 Das Seminar zur politischen Bildung

Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil (§ 4 Abs. 4 BFDG). Das Seminar wird für alle Freiwilligen, die das 27. Lebensjahr bei Dienstbeginn noch nicht vollendet haben, verpflichtend an den Bildungszentren des Bundes durchgeführt. Freiwillige der Jugendfreiwilligendienste, Freiwillige des BFD, die bei Dienstbeginn das 27. Lebensjahr vollendet haben, sowie freiwillig Wehrdienstleistende können ebenfalls an den Seminaren zur politischen Bildung an den Bildungszentren des Bundes teilnehmen.

Das Seminar zur politischen Bildung dient der eigenständigen Auseinandersetzung mit dem Wirklichkeitsbereich Politik. Wissenschaftliche Seminargestaltungen entlang fachdidaktischer Prinzipien und Methoden eröffnen dabei Zugänge zum Politischen⁶. Bezüge zur Lebenswelt der Teilnehmenden werden genutzt, um ein breites Interesse an politischen Akteuren, Inhalten und Institutionen zu wecken und damit eine aktive Teilhabe zu fördern. Durch einen handlungsorientierten Aufbau lernen die Freiwilligen selbstgesteuert und erfahrungsbezogen.

Im Zentrum des Seminars zur politischen Bildung steht die Förderung politischer Kompetenzen:

- Die Fähigkeit, gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Probleme mithilfe sozialwissenschaftlicher Instrumente nachzuvollziehen (Analysekompetenz).
- Die Fähigkeit, kontroverse Wertvorstellungen und politische Positionen selbstreflexiv und kritisch abzuwägen, um ein eigenes politisches Urteil zu entwickeln (Urteilskompetenz).
- Die Fähigkeit, die eigene Position argumentativ zu vertreten und adäquat auf andere Argumente einzugehen (Handlungskompetenz).

Somit sind die Förderung von Analysefähigkeit, von politischer Urteilsbildung und politischer Handlungskompetenz die grundlegenden Ziele der politischen Bildung an den Bildungszentren des Bundes.

Die Arbeit an den Bildungszentren des Bundes ist der weltanschaulichen und politischen Neutralität verpflichtet und basiert auf den Grundprinzipien und Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie ist daher nicht wertneutral. Ihre normative Orientierung ist in den demokratischen Grundwerten, den Menschenrechten und ihren grundrechtlichen Konkretisierungen zu finden.

Regeln für anerkennende Interaktionen in den Seminaren bietet der Beutelsbacher Konsens. Das Verbot der Überwältigung der Lernenden, das Gebot der Repräsentation und der Kontroversität in den Seminaren sowie die Befähigung der Freiwilligen zur politischen Vertretung ihrer Interessen sind Grundprinzipien der Arbeit an den Bildungszentren (§ 4 Abs. 4 BFDG).

Dozierende an den Bildungszentren sind als Mitarbeitende des Bundes verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Einhaltung einzutreten. Die Seminarleitungen zur politischen Bildung verfügen über Hochschulabschlüsse (Master, Magister, Diplom, Zweites Staatsexamen (Sekundarstufe II)) in den Bezugsdisziplinen der politischen Bildung.

5 Qualitätssicherung

Fachwissenschaftliches und erwachsenenpädagogisches Wissen bilden die Voraussetzung für professionelles Handeln. Im Rahmen der Qualitätssicherung erhalten alle Durchführenden der fachlichen Anleitung, der individuellen Betreuung sowie der Seminare daher Möglichkeiten zur Teilnahme an tätigkeitsvorbereitenden und -begleitenden Fortbildungen, Netzwerktreffen und

⁶ Die unter 4.3.4, 4.3.5 und 4.3.6 genannten Vorgaben werden bei der Gestaltung der Seminare zur politischen Bildung berücksichtigt.

Fachtagungen. Die Weiterentwicklung didaktischer Handlungsanforderungen wird durch die Zentralstellen sichergestellt.

Die Zentralstellen und das BAFzA stehen in regelmäßigem Austausch über fachdidaktische Prinzipien, Methoden und Ziele der Bildungsarbeit und sind bestrebt, die Weiterentwicklung der pädagogischen Begleitung partnerschaftlich zu gestalten.

Das Betreuungspersonal sowie pädagogische Fachkräfte sind angehalten, Fortbildungen zur individuellen Betreuung und pädagogischen Begleitung der Freiwilligen zu besuchen. Dazu zählen auch Fortbildungen in den Bereichen Konfliktmanagement, Sozialkompetenz, Mediation, Stressmanagement und Kommunikation.

Die Qualität der pädagogischen Begleitung im BFD wird regelmäßig durch die Zentralstellen evaluiert. Hierbei sind sowohl quantitative als auch qualitative Methoden der empirischen Sozial- und Bildungsforschung zu nutzen. Die Ergebnisse werden dokumentiert und für die Weiterentwicklung der pädagogischen Begleitung entlang der Ziele (vgl. Ziffer 2) berücksichtigt.

6 Rolle der Zentralstellen

6.1 Übertragung von Aufgaben und Einhaltung von Mindeststandards

Als Vertrags- bzw. Vereinbarungspartner der Freiwilligen hat der Bund die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung der pädagogischen Begleitung. Den Zentralstellen kann die Organisation und Durchführung der pädagogischen Begleitung als Aufgabe übertragen werden (§ 16 BFDG). Im Rahmen der pädagogischen Begleitung sorgen die Zentralstellen für die Einhaltung der Mindeststandards im Sinne dieser Rahmenrichtlinie. Sie erstellen auf der Basis dieser Rahmenrichtlinie eine eigenständige Rahmenkonzeption für die pädagogische Begleitung. Eigenständige Rahmenkonzeptionen, in denen die Anforderungen dieser Rahmenrichtlinie konkretisiert werden, sind dem BAFzA zur Prüfung vorzulegen. Nach § 7 Abs. 4 BFDG können die Zentralstellen den ihnen angeschlossenen Einsatzstellen insbesondere auch bezüglich der Gestaltung und Organisation der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen Auflagen erteilen. Die Auflagen müssen innerhalb der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen für den BFD erfolgen.

Insbesondere bei Konflikten und Schwierigkeiten zwischen Freiwilligen und Einsatzstellen unterstützen und begleiten die Zentralstellen – ggf. im Wege der Delegation – den Prozess der Konfliktbewältigung durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise durch Hinzuziehung einer externen Moderation, Mediation und/oder Supervision).

6.2 Zusammenarbeit mit dem BAFzA und dem BMFSFJ

Das BAFzA, das BMFSFJ und die Zentralstellen arbeiten kollegial und konstruktiv zu Themen der pädagogischen Begleitung zusammen. Sie stehen insbesondere im Austausch zu Qualität, Organisation, Ausgestaltung und Weiterentwicklung der pädagogischen Begleitung im BFD und entwickeln gemeinsam geeignete Formate des Austauschs.

Bei Fragen und Sachverhalten, die nicht eindeutig durch die vorliegende Rahmenrichtlinie geregelt sind, sowie bei der Klärung besonderer Einzelfälle ist das BAFzA grundsätzlich einzubinden. Das BAFzA verpflichtet sich, die Zentralstellen umgehend über neue Regelungen und Informationen zur pädagogischen Begleitung zu informieren.

Die Zentralstellen erstellen ihre eigenständigen Rahmenkonzeptionen auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinie. Sie orientieren sich dabei an aktuellen Fachstandards und aktualisieren die Rahmenkonzeptionen bei Bedarf entsprechend. Das BAFzA prüft die eigenständigen Rahmenkonzeptionen der Zentralstellen.

6.3 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Im Vertrag über die Übertragung von Aufgaben (ÜA) nach § 16 BFDG ist geregelt, dass die Zentralstellen zentrale Aufgaben der Qualitätsentwicklung und -sicherung bezogen auf die pädagogische Begleitung für die angeschlossenen Träger, selbständigen Organisationseinheiten bzw. Rechtsträger und Einsatzstellen wahrnehmen. Die Beratung und Begleitung zu Fragestellungen der pädagogischen Begleitung, die Vernetzung, Qualifizierung und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte sowie die Überprüfung der fachlichen Qualifikationen des Betreuungspersonals, der Drittanbietenden und des anleitenden Fachpersonals sowie die Evaluation der pädagogischen Begleitung gehören zu ihren Aufgaben.

7 Sonstiges

Ergänzend zu dieser Rahmenrichtlinie ist der hierzu veröffentlichte Anhang in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Hinsichtlich der Erstattung der Kosten für die pädagogische Begleitung sowie deren Abrechnung wird auf § 17 Abs. 3 BFDG und die hierzu geltenden Richtlinien des BMFSFJ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

8 Inkrafttreten

Diese Rahmenrichtlinie tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bis einschließlich 31. Juli 2024 gilt parallel die „Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst unter besonderer Berücksichtigung der Seminararbeit und des dabei eingesetzten pädagogischen Personals“ vom 24. Juli 2013.

Die eigenständigen Rahmenkonzeptionen gemäß Ziffer 6.2 sind dem BAFzA bis spätestens 31. März 2024 zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Anhang zur Rahmenrichtlinie des BMFSFJ für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) vom 01.01.2023

Die im Folgenden exemplarisch aufgeführten Qualifikationen können im Rahmen der pädagogischen Begleitung im BFD durchgeführt werden und sind somit auch erstattungsfähig. Bei der Berechnung der anererkennungsfähigen Anzahl von Seminartagen bilden grundsätzlich eine Dienstzeit von 12 Monaten sowie die vom Alter der Freiwilligen abhängige in der vorliegenden Rahmenrichtlinie vorgeschriebene Anzahl an Seminartagen den Bezug. Werden gemäß Vereinbarung mehr Seminartage geplant als in der Rahmenrichtlinie vorgesehen, erhöht sich die Anzahl der anererkennungsfähigen Seminartage anteilig. Weitere im Rahmen der pädagogischen Begleitung im BFD durchführbare und damit erstattungsfähige Qualifikationen können die Zentralstellen in ihren vom BAFzA zu prüfenden Rahmenkonzeptionen benennen.

Bei einer Kombination mehrerer Qualifikationen ist sicherzustellen, dass die ausgewogene Förderung der Kompetenzen gemäß § 4 BFDG ermöglicht wird.

- **Erste-Hilfe-Kurse:** Erste-Hilfe-Kurse im BFD umfassen maximal zwei Seminartage und dienen der Ersten Hilfe am Menschen.
- **Fahrsicherheitstraining:** Das Sicherheitstraining für das Führen von PKW und Motorrad kann mit einem Seminartag anerkannt werden. Eine Weiterbildung für das Fahren von Nutzfahrzeugen ist im Rahmen der pädagogischen Begleitung ausgeschlossen.
- **Jugendleiter-Card (JuLeiCa):** Die Qualifizierung zur/zum Jugendleiter/in ist bundeslandspezifisch. Die Qualifizierung fördert das bürgerschaftliche Engagement und ist im Rahmen des BFD voll anererkennungsfähig.
- **Antirassismus-Training:** Antirassismus-Trainings ermöglichen den Teilnehmenden eine Auseinandersetzung mit Rassismus und Diskriminierung sowie die Reflexion eigener Vorurteile und Stereotype. Antirassismus-Trainings sind mit bis zu fünf Seminartagen anererkennungsfähig.
- **Anti-Gewalt-, Konfliktpräventions- und Deeskalationstrainings:** Fortbildungen mit Inhalten der Konflikt- und Gewaltprävention sind mit bis zu fünf Seminartagen anererkennungsfähig.
- **Integrationskurse:** Integrationskurse bestehen aus einem Sprach- und einem Orientierungskurs. Der Orientierungskurs ist mit maximal zehn Seminartagen bei unter 27-Jährigen und maximal fünf Seminartagen bei lebensälteren Freiwilligen anererkennungsfähig.
- **Sprachkurse:** Sprachkurse (auch im Rahmen von Integrationskursen) sind bei unter 27-Jährigen mit maximal fünf Seminartagen und bei über 27-Jährigen mit maximal drei Seminartagen anererkennungsfähig.
Im Rahmen der „besonderen Förderung“ sind ggf. mehr Seminartage anererkennungsfähig (hierzu wird auf das entsprechende Merkblatt verwiesen).
- **Computerschulung/Bürotraining:** Qualifizierungen, die zur Bedienung elementarer Computerprogramme befähigen sollen, sind mit fünf Seminartagen anererkennungsfähig.
- **Bewerbungstraining:** Trainings, die den Teilnehmenden ein selbstsicheres Auftreten in Bewerbungssituationen ermöglichen sollen, sind mit einem Seminartag anererkennungsfähig.